

### **1) Beitrag**

- a) Ordentliche Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag von € 130,-
- b) Jugendliche Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag von € 15,-
- c) Ordentliche Mitglieder im Alter zwischen dem Beginn des 20. Lebensjahres und der Vollendung des 30. Lebensjahres, die noch in der Ausbildung sind oder kein eigenes Einkommen haben (Nachweis!), zahlen einen Jahresbeitrag von € 25,-
- d) Familienmitglieder vom 20. Lebensjahr an mit abgeschlossener Berufsausbildung, eigenem Einkommen (und eigenen Lebensverhältnissen) sind ordentliche Mitglieder und zahlen den jährlichen Mitgliedsbeitrag von € 130,-

Sind mehrere Mitglieder einer Familie oder der Lebenspartner (ein Haushalt) ordentliche Vereinsmitglieder, so ist nur für das erste Mitglied ein Beitrag in Höhe von € 130,- zu bezahlen. Für die übrigen Familienmitglieder oder für den Lebenspartner wird kein Beitrag erhoben. Die Entrichtung der Mitgliedsbeiträge erfolgt durch Bankeinzugsverfahren zum 1. Februar. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Beiträgen befreit.

### **(2) Aufnahmegebühr**

Eine Aufnahmegebühr für Neumitglieder wird in Höhe der doppelten, gültigen Liegeplatz-Gebühr erhoben und durch Lastschriftverfahren eingezogen.

### **(3) Arbeitsdienst**

- a) Die Mitglieder sind zum Arbeitsdienst an den Anlagen des SSS verpflichtet. Befreit sind Ehrenmitglieder und alle Jugendlichen, sowie Mitglieder, die eine Funktion im Verein ausüben. Sind mehrere Mitglieder einer Familie oder der Lebenspartner Vereinsmitglieder, ist nur ein Familienmitglied, oder der Lebenspartner zum Arbeitsdienst verpflichtet, sofern nicht diese Familie, oder der Lebenspartner mehr als einen Liegeplatz nutzt. In solchen Fällen muss für jeden Liegeplatz ein voller Arbeitsdienst von Mitgliedern der betreffenden Familie, oder vom Lebenspartner geleistet werden. Die jährliche Anzahl der Arbeitsstunden wird vom Vorstand auf Vorschlag des technischen Leiters festgelegt. Im Übrigen werden Einzelheiten vom technischen Leiter geregelt. Soweit der Arbeitsdienst nicht abgeleistet wird, ist das Mitglied zur Zahlung von € 13,- pro Stunde verpflichtet. Der Betrag für die Arbeitszeit eines Jahres wird zu einer Höhe von maximal € 130,- im Voraus erhoben. Wird der Arbeitsdienst ordnungsgemäß abgeleistet, so wird der gezahlte Betrag für das kommende Jahr gutgeschrieben.

- b) Sofern größere Baumaßnahmen erforderlich werden, sind die Mitglieder grundsätzlich zum Arbeitsdienst an den Anlagen des SSS verpflichtet. Befreit sind Ehrenmitglieder und alle Jugendlichen, sowie Mitglieder, die eine Funktion im Verein ausüben. Sind mehrere Mitglieder einer Familie oder der Lebenspartner Vereinsmitglieder, ist nur ein Familienmitglied oder der Lebenspartner zum Arbeitsdienst verpflichtet, sofern nicht diese Familie oder der Lebenspartner mehr als einen Liegeplatz nutzt. In solchen Fällen muss für jeden Liegeplatz ein voller Arbeitsdienst von Mitgliedern der betreffenden Familie oder vom Lebenspartner geleistet werden. Die jährliche Anzahl der Arbeitsstunden wird vom Vorstand auf Vorschlag des technischen Leiters festgelegt. Im Übrigen werden Einzelheiten und der benötigte Personenkreis je Maßnahme vom technischen Leiter bestimmt. Soweit der jeweilige Arbeitsdienst eines benannten Mitglieds nicht abgeleistet wird, ist das Mitglied zur Zahlung von € 13,- pro Stunde verpflichtet.
- c) Der jeweilige Einsatzleiter des Arbeitsdienstes wird vom technischen Leiter bestimmt. Nur der Einsatzleiter ist berechtigt, geleistete Arbeitsstunden zu bescheinigen. Vereinsmitglieder können auch zugunsten anderer Vereinsmitglieder Arbeitsleistungen erbringen.

Wenn im Einzelfall das Wetter für die Arbeit zu schlecht ist oder wenn aus anderen Gründen keine Arbeitsmöglichkeit besteht, hat der Einsatzleiter des jeweiligen Tages den zur Arbeit erschienenen Mitgliedern drei Stunden als abgeleistet zu bescheinigen. Das gilt jedoch nur dann, wenn überhaupt Arbeitsdienst angesetzt war.

- d) Grundwehrdienst Leistende und solche Mitglieder, die durch Studium oder Berufsausbildung an der Leistung von Arbeitsstunden tatsächlich verhindert sind, sind befreit.
- e) Soweit der SSS für die Arbeitsdienste keine besondere Unfallversicherung abschließt, obliegt die Unfallversicherung dem einzelnen Mitglied.

#### **(4) Härtefälle**

In Härtefällen kann der Vorstand Beitrags- und Arbeitspflicht ermäßigen oder erlassen.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.